



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 19/2004
Fachbereich: Zentraler Steuerungsdienst
Produktnummer: 10.02.01
Datum: 16.01.2004
Gez.: Heinz Öhmann

29.01.2004	Rat					
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:	

Betreff

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW zur Weiterführung der Schulstandorte der Grundschulen Martinschule und Jakobischule

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, dass das Bürgerbegehren zur Weiterführung der Schulstandorte der Grundschulen Martinschule und Jakobischule zulässig ist (§ 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW).

Begründung

Die Elterninitiative zur Erhaltung der Grundschullandschaft in der Stadt Coesfeld hat ein Bürgerbegehren initiiert und die u.a. erforderliche Unterschriftenliste am 13.01.2004 eingereicht.

Gemäß § 26 Absatz 6 GO NRW hat der Rat der Gemeinde unverzüglich festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist und er dem Bürgerbegehren entspricht. Entspricht er ihm nicht, so ist innerhalb von drei Monaten (bis zum 29. April 2004) ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Neben der Feststellung, ob die eingereichten Listen die erforderliche gültige Anzahl von Unterschriften aufweisen, ist auch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eines zulässigen Bürgerbegehrens zu prüfen. So muss nach § 26 Absatz 2 GO NRW das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Ferner sind bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Nach eingehender Prüfung sind die genannten Voraussetzungen erfüllt und seitens der Verwaltung wird der o.a. Beschluss empfohlen.

Die Entscheidungsgrundlagen wurden der Kommunalaufsicht beim Kreis zugänglich gemacht. Diese gelangt zu dem Ergebnis, dass durchgreifende rechtliche Bedenken an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Ergebnis nicht bestehen.

